

Wahlordnung der Kulturwerkstatt Ilow e.V.

1. Wahlgrundsätze

- a) Die Wahlen des Vorstandes und des Beirates finden in Form einer Wahlversammlung statt.
- b) Zur Vorbereitung der Vorstands- und der Beiratswahl wird ein Wahlausschuss vom Vorstand ernannt.
- c) Die zu wählenden Kandidaten für den Vorstand werden von den Mitgliedern des Vereins vorgeschlagen.
- d) Als Kandidaten für den Vorstand und für den Beirat können nur ordentliche Mitglieder des Vereins vorgeschlagen werden.
- e) Der Vorstand wird auf der Wahlversammlung in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Briefwahl ist möglich. Die Zusammenfassung der Kandidaten auf einer Gesamtwahlliste/einem Gesamtstimmzettel ist möglich. Es können mehr Kandidaten als zu vergebende Positionen zur Wahl stehen.
- f) Die fünf Vorstandsmitglieder wählen untereinander die lt. Satzung vorgegebenen Funktionen während ihrer ersten konstituierenden Sitzung. Das Ergebnis dieser Wahl wird den Mitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt.

2. Wahlausschuss

- a) Der Wahlausschuss setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen, die vom Vorstand rechtzeitig vor der Wahlversammlung gewählt werden. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für den Vorstand kandidieren.
- b) Spätestens sechs Wochen vor der Wahlversammlung werden die Vereinsmitglieder durch den Wahlausschuss auf die anstehende Wahl hingewiesen. Der Wahlausschuss fordert alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder auf, bis spätestens drei Wochen vor der Wahl ihre Kandidatenvorschläge schriftlich zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge müssen Name und Vorname des Kandidaten enthalten.
- c) Der Wahlausschuss erfragt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidaten. Er erstellt die Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und übergibt sie der Wahlkommission.
- d) Der Wahlausschuss stellt den Mitgliedern, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, nach Anforderung spätestens zwei Wochen vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zu.

3. Wahlberechtigung

Stimmberechtigt sind alle bei der Wahlversammlung anwesenden und zum Zeitpunkt der Stimmabgabe ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

4. Briefwahl

Wenn die Teilnahme an der Wahlversammlung nicht gesichert werden kann, besteht für alle zum Zeitpunkt der Stimmabgabe ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder die Möglichkeit der Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen sind von den Vereinsmitgliedern beim Wahlausschuss anzufordern. Die Briefwahlunterlagen sind bis spätestens 30 Minuten vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Wahlausschuss in einem verschlossenem Umschlag abzugeben.

5. Wahlversammlung und Wahlkommission

- a) Zu Beginn der Wahlversammlung bilden der Wahlausschuss und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder eine Wahlkommission. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- b) Die Wahlkommission stellt die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung fest und leitet die Wahl während der Wahlversammlung. Sie zählt die Stimmen aus und entscheidet über Anfechtungen.
- c) Der Vorsitzende der Wahlkommission hat unmittelbar nach Auszählung der Stimmen der abgegebenen Stimmzettel das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

6. Wahl des Vorstandes

- a) Die Wahlversammlung wählt fünf Mitglieder für den Vorstand. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Es wird in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel gewählt.
- b) Jeder Wähler kann nur so viele Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen sind, d.h. jeder Wähler hat maximal fünf Stimmen.
- c) Es gelten die Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- d) Bei Stimmgleichheit von Kandidaten findet eine geheime Stichwahl durch die anwesenden Mitglieder statt. Bei der Stichwahl gilt der als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- e) Die fünf gewählten Vorstandsmitglieder wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung unter sich die Positionen der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden; der zweiten Vorsitzenden/ des zweiten Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters. Sie legen die Aufgaben der zwei weiteren Vorstandsmitglieder fest. Die erste Sitzung des neu gewählten Vorstandes muss innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl stattfinden. Das Ergebnis wird den Mitgliedern umgehend schriftlich bekannt gegeben.

7. Gültigkeit der Wahl und Stimmenthaltungen

- a) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn pro Stimmzettel mehr als die Höchstzahl der zulässigen Stimmen abgegeben wurden und/oder wenn ein Kandidat pro Stimmzettel mehr als eine Stimme erhalten hat und/oder wenn auf einem Stimmzettel Streichungen und/oder Hinzufügungen vorgenommen wurden. Ungültige Stimmzettel sind für das Wahlergebnis ohne Bedeutung.
- b) Als Stimmenthaltung gilt, wenn keiner der Kandidaten auf dem Stimmzettel eine Stimme erhalten hat. Stimmenthaltungen sind für das Wahlergebnis ohne Bedeutung.

8. Aufbewahrung der Stimmzettel

Alle abgegebenen und ausgezählten Stimmzettel sind in einem Umschlag zu verschließen, zu beschriften und durch den Vorstand bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

9. Wahlanfechtung

Eine vollzogene Wahl oder ein Wahlergebnis können nur während der Wahlversammlung und nur von Teilnehmern der Wahlversammlung angefochten werden. Zweifel an der Richtigkeit eines Wahlergebnisses sind unmittelbar nach seiner Bekanntgabe bei der Wahlkommission anzumelden. Daraufhin hat die Wahlkommission eine sofortige Prüfung vorzunehmen.

10. Wahl des Beirates

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestehend aus maximal drei ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit wählen.

11. Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung wurde mehrheitlich durch die Außerordentliche Mitgliederversammlung am 28.3.2013 beschlossen.